

Leinenpflichten in der Setz- und Brutzeit

Viele einheimische Wildtiere pflanzen sich in den Frühlingsmonaten fort. Während dieser Brut- beziehungsweise Setzzeit werden Hundehaltende in einigen Kantonen dazu verpflichtet, ihre Lieblinge im Wald an der Leine zu führen.

Die Frage, wann Hunde anzuleinen sind, wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich beantwortet. In den Frühlingsmonaten, in denen viele Wildtiere setzen und brüten, sind zum Schutz des Wildes vielerorts strenge Vorschriften vorgesehen. In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn sowie Luzern müssen Hunde vom 1. April bis zum 31. Juli in Wäldern und an Wald-rändern an der Leine geführt werden.

Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen, Genf und Waadt sehen für die Leinenpflicht eine etwas kürzere Zeitspanne vor. Während vom 15. April bis zum 30. Juni Hunde in den Neuenburger und Schaffhauser Wäldern angeleint werden müssen, besteht eine solche Pflicht in Freiburg, Genf und Waadt vom 1. April bis zum 15. Juli. In Schaffhausen gilt die Leinenpflicht zudem in unmittelbarer Waldnähe sowie in der Waadt zusätzlich auf angrenzenden Wiesen in landwirtschaftlichen Flächen.

In Glarus sind Hunde in den Wäldern und am Waldrand sogar das ganze Jahr über anzuleinen, wobei Jagd- und Gebrauchshunde (z. B. Suchhunde) von dieser Regelung ausgenommen sind. In Ob- und Nidwalden gilt in den Wildruhegebieten vom 1. beziehungsweise 15. Dezember bis zum 30. April eine generelle Leinenpflicht, die sich in manchen Gebieten bis in die Sommermonate erstreckt. Keine generelle, sondern eine



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder der Telefonnummer 043 443 06 43. Mehr Informationen: tierimrecht.org.

auf einzelne ausgeschilderte Gebiete beschränkte Leinenpflicht besteht im Kanton Zürich. In Wäldern und an Wald-rändern sowie bei Dunkelheit müssen Hunde hier zudem auf kurzer Distanz gehalten werden und stets abrufbar sein.

Verstoss gegen Leinenpflicht

Sich nicht an die gesetzlich auferlegten Leinenpflichten zu halten, stellt eine strafrechtliche Übertretung dar, die mit einer Busse bestraft wird – und zwar unabhängig davon, ob der Hund tatsächlich gejagt oder gewildert hat. Beisst ein Hund ein Reh oder ein anderes Tier, müssen die betreffenden Hundehaltenden ausserdem für den durch ihren Hund verursachten Wildschaden aufkommen. Ereignet sich ein Vorfall mit einem Wildtier, sind die betreffenden

Hundehaltenden aus tierschutzrechtlicher Sicht verpflichtet, diesen den Jagdbehörden zu melden, damit das Tier gesucht und von seinen Leiden erlöst werden kann. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, macht sich unter Umständen wegen fahrlässiger Tierquälerei strafbar. Wird ein Hund beim Jagen oder Wildern angetroffen, sehen fast alle Kantone zudem die Möglichkeit vor, dass dieser durch den Jagdvorsteher oder eine andere Person abgeschossen werden kann. *



● **Christine Künzli** ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).